



BH Neusiedl/See, Eisenstädter-Str. 1, A-7100 Neusiedl am See

Neusiedl am See, am 11.10.2019
Sachb.: Sabine Munzenrieder
Tel.: 057 600 DW 4288
Fax: 021 67 / 80 86
E-Mail: bh.neusiedl@bgld.gv.at

Zahl: ND-BA-107-1795/2-4
eAkt: Horvath Ulrike, Zurndorf

Kundmachung

Betreff: Änderung einer Betriebsanlage - Heizung
Anlageninhaber: Horvath Ulrike (geb. 21.10.1978), Curial Kirchfeld 15, 2424 Zurndorf
Anlage: Gastgewerbe (Heuriger) - Heizung
Standort: KG Zurndorf, GstNr.: 3977, 3978; Untere Hauptstraße 133

Kundmachung einer mündlichen Verhandlung für die Änderung der oben angeführten Anlage in der KG Zurndorf, GstNr.: 3977, 3978; Untere Hauptstraße 133

am: 06.11.2019, um: 08:30 Uhr

Ort: Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See, Sitzungssaal, OG Zi.Nr 29

Verhandlungsleiter: Sabine Munzenrieder

Rechtsgrundlagen:

§§ 74 bis 83 in Verbindung mit 356 GewO 1994 i.d.g.F. sowie §§ 40 bis 44 AVG.

HINWEISE:

Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Die Entwurfsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortage beim Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grund trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Bevollmächtigte haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können zufolge § 356 Abs. 3 GewO 1994 und § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht erscheinen.

Erght an:

den **Bürgermeister** von Zurndorf p.A. Gemeindeamt mit folgenden Hinweisen:
in dreifacher Ausfertigung **mit dem Auftrage**, die Kundmachung

- a. an der do. Amtstafel und
- b. in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern
anzuschlagen.

(Anstelle des Anschlages in den unter b) angeführten Häusern kann die Kundmachung auch allen Eigentümern und Bewohnern dieser Häuser nachweislich zugestellt werden!)

Die Entwurfsunterlagen sind während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Weiters wird die Gemeinde gemäß § 355 GewO 1994 eingeladen, zum gegenständlichen Ansuchen bei der Verhandlung oder innerhalb einer Frist von vier Wochen Stellung zu nehmen.

Die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die Nachweise der Verständigung der Parteien und Beteiligten sind dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben.

Erght an:

Antragstellerin:

1. Ulrike Horvath, Curial Kirchefeld 15, 2424 Zurndorf

Anrainer:

2 – 4

5. Abteilung 5 - Gewässeraufsicht und Gewässerentwicklung Wulkaprodersdorf,
7041 Wulkaprodersdorf (**Ing. Gutdeutsch, inkl. Parie C) und per E-Mail**
6. das Amt d. Bgld Landesregierung, Abt. 5 - HR Sachverständigendienst - Gewerbe,
7000 Eisenstadt, Ruster Straße 135 (**Stern Christian inkl. Parie D) und per E-Mail**
7. das Arbeitsinspektion für das Burgenland, 7000 Eisenstadt, Franz Schubert Platz 2, mit dem
Ersuchen um Entsendung eines Vertreters; **per E-Mail**
8. das Amt d. Bgld Landesregierung, LAD - Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit, Pressestelle,
7001 Eisenstadt, Europaplatz 1, mit dem Ersuchen um Veröffentlichung im Internet
9. die Gemeinde Zurndorf (2424 Zurndorf), **Parie B und per E-Mail**

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bezirkshauptfrau:
Sabine Munzenrieder

